

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

gültig für die Bundesrepublik Deutschland

Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, es sei denn, der Vertragspartner ist Verbraucher. Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen, Leistungen usw. erfolgen von uns ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung, Leistung etc. gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

1. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als fest bezeichnet sind. Für angebotene Lagerware behalten wir uns Zwischenverkauf vor.
2. Der Kaufvertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Wir liefern nur zu unseren Bedingungen.
3. Sind unsere Ansprüche bei Vertragsabschluss gefährdet, sind wir zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet ist.
4. Liefer- u. Leistungsfrist wird gemeinsam festgelegt. Eine Einhaltung eines Liefer- o. Leistungsdatums oder einer Liefer- u. Leistungsfrist durch uns, setzt jedoch voraus, dass diese endgültig und schriftlich vereinbart ist, und etwaige zu klärende Einzelheiten, insbesondere geforderte Unterlagen, geklärt sind. Die Liefer- u. Leistungszeit ist gewahrt, wenn die Lieferung, Leistung etc. bis zum Ablauf der Liefer- u. Leistungszeit unseren Sitz verlassen hat, bzw. bei von uns unverschuldeter Verhinderung des Versands oder der Annahme, bei unserem Sitz bereitsteht. Bei Lieferungen, Leistungen etc. auf Abruf sind diese für jeden Abruf schriftlich zu vereinbaren.
Sind wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch Ereignisse gehindert, die wir nicht zu vertreten haben, wie z.B. Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Aufruhr sowie Eingriffe durch hoheitliche Maßnahmen, Streik oder Aussperrung, Feuer o. Wasserschäden bei uns oder bei einem unserer Lieferanten, so verlängert sich die Liefer- u. Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Wird uns die Lieferung, Leistung etc. unmöglich oder unzumutbar, so können wir vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Das gleiche Recht steht dem Vertragspartner hinsichtlich der Lieferungen, Leistungen etc. zu, deren Übernahme ihm wegen der Verzögerung nicht mehr zumutbar ist.
Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen, Leistungen etc. jederzeit berechtigt.
Kommen wir mit der Lieferung, Leistung etc. in Verzug, kann der Vertragspartner eine angemessene Nachfrist setzen oder abmahnen und nach Ablauf dieser Frist, bzw. weiterer Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche sind nach diesen AGB gem. Punkt 12 ff. beschränkt.
5. Standardware kann gegenüber der vereinbarten Liefermenge mit Mengenabweichungen von bis zu 20% ausgeliefert werden. Wir sind jederzeit berechtigt, den Inhalt von Verpackungseinheiten, soweit es die Menge der verpackten Ware anbelangt, zu ändern. Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, stehen dem Kunden hieraus nicht zu. Falsch oder zuviel bestellte Ware, sowie Restposten werden nicht zurückgenommen.
6. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Sie gelten als selbständige Geschäfte.
7. Bei Abrufaufträgen ist der Kunde verpflichtet, die gesamte Bestellmenge innerhalb von 6 Monaten ab Datum der Auftragsbestätigung abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nach unserer Wahl die Abnahme der noch nicht abgenommenen Menge zu verlangen und diese in Rechnung zu stellen oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Der Kaufpreis für die Ware wird im ersten genannten Fall nach Maßgabe der getroffenen Zahlungsvereinbarungen (vgl. Ziffer 20 dieser Bedingungen), spätestens jedoch 24 Monate nach Datum der Auftragsbestätigung zur Zahlung fällig.
8. Eine Zusicherung besonderer Eigenschaften bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Soweit Verpackungen einen Hinweis auf DIN EN 14411 enthalten, stehen wir auch für die in dieser Norm genannten Eigenschaften ein. Für die zugesicherten Eigenschaften unserer Fliesen-Standard-Kollektion (1. Sorte) übernehmen wir eine Gewährleistung von 2 Jahren ab Verlegung, längstens 3 Jahren ab Lieferung. Im Übrigen beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr. Voraussetzung jeglicher Gewährleistung ist die zweckgerechte Verwendung entsprechend unserer Empfehlung, fachgerechte Verlegung durch Fachkräfte eines Fliesenverlegetriebes, übliche Beanspruchung und ordnungsgemäße Behandlung. Für Beratung haften wir nicht.
9. Beanstandungen sind nicht möglich bei herstellungsbedingten und branchenüblichen Abweichungen in Farben, Gewichten, Rohstoffzusammensetzung, Dessinierung und Abmessungen. Das gleiche gilt bei Abweichungen unserer Ware von Mustern und Proben, insbesondere bei technischem Fortschritt.
10. Für Ware nicht erster Sorte ist das Rückrecht ausgeschlossen.
11. Mängel hat der Vertragspartner unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich zu rügen. Mängelrügen bezüglich Gewicht, Stückzahl oder äußere Beschaffenheit der Lieferung, Leistung etc. kann der andere Teil nur unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Erhalt, erheben. Fehlmengen sind durch schriftliche Bestätigung des anliefernden Transporteurs zu belegen. Sonstige Mängelrügen hinsichtlich der vertragstypischen Pflichten und Beschaffenheit können gleichfalls nur berücksichtigt werden, wenn die Mängelrügen nach Entdeckung unverzüglich schriftlich erhoben werden. Merkmale der Lieferungen, Leistungen etc., die vom anderen Teil vor dem Versand geprüft und nicht beanstandet werden, können später nicht mehr gerügt werden. Nach Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Einbau können Mängel, die unverzüglich nach Erhalt feststellbar sind, nicht mehr gerügt werden. Im Übrigen richten sich die Untersuchungs- und Rügepflichten des Käufers nach den §§ 377, 378 HGB. In jedem Fall der Mängelrüge sind Lieferschein, Verpackungstreifen und ein Muster der beanstandeten Ware der Mängelrüge hinzuzufügen. Gegen unsere vorherige Zustimmung zurückgesandte Ware können wir auf Kosten und Gefahr des Absenders zurücksenden oder lagern.
Sofern ein beanstandeter Fliesenbelag ohne unsere schriftliche Einwilligung entfernt worden ist, entfällt jegliche Gewährleistung.
12. Bei berechtigter Mängelrüge haben wir nach unserer Wahl das Recht zur Ersatzlieferung mit erneuter Lieferfrist gegen Rückgabe der mangelhaften Ware oder zur Nachbesserung der gelieferten Fliesen. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung ist der Kunde berechtigt, den Kaufvertrag rückgängig zu machen oder den Kaufpreis verhältnismäßig herabzusetzen. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften kann der Kunde in diesem Fall anstelle der Rückgängigmachung des Kaufpreises oder der Kaufpreisminderung Schadensersatz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verlangen.
13. Schadensersatz wegen Fehlen zugesicherter Eigenschaften kann nur für solche Schäden gefordert werden, vor denen die Zusicherung den Kunden schützen sollte. Wird die Gebrauchstauglichkeit der Fliesen durch die fehlende Eigenschaft nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt, kann ausschließlich Kaufpreisminderung verlangt werden. Das gleiche gilt, wenn Schadensersatz und Fliesenminderwert in nicht angemessenem Verhältnis zueinander stehen.
14. Schadensersatz für Mangelgeschäden infolge Fehlerhaftigkeit der Ware oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften kann nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verlangt werden; für Personenschäden infolge der Mangelhaftigkeit gelieferter Fliesen haften wir jedoch bis zu einem Betrag von € 500.000,-.
15. Sonstige vertragliche Schadensersatzansprüche sind auf den Wert der beanstandeten Ware, höchstens jedoch € 50.000,- beschränkt, außervertragliche Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Wert der beanstandeten Ware bestimmt sich nach dem vereinbarten Kaufpreis.
16. Die Lieferung unserer Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen:
Wir behalten uns das Eigentum an unseren Lieferungen, Leistungen etc. unter Ausschluss des § 449 BGB in der jeweils gültigen Fassung vor, bis unsere sämtlichen aus dem Vertrag oder früheren Verträge oder einem sonstigen rechtlichen Verhältnis zwischen den Beteiligten, resultierenden Forderungen, insbesondere aus einem etwaigen Kontokorrentsaldo, reguliert sind.
Die Vorbehaltware bleibt bis zur vollen Bezahlung (bei Wechsel- oder Scheckzahlung erst mit der Einlösung) sämtlicher gegenwärtigen und künftigen Forderungen von uns oder mit uns verbundenen Unternehmen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung oder sonstigen Rechtsgrund einschließlich eines etwa zu Lasten des Kunden gehenden Kontokorrentsaldo unser Eigentum. Soweit sich bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unserer Ware kraft Gesetzes für uns Miteigentumsanteile ergeben, gelten diese Anteile als Vorbehaltware.
Der Kunde ist vorbehaltlich eines uns jederzeit zustehenden Widerrufs befugt, die Vorbehaltware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes selbst oder durch Dritte zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt stets für uns als Hersteller. Unser Miteigentumsanteil ergibt sich aus dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zum Wert des Fertigerzeugnisses. Soweit der Kunde gleichwohl Eigentum oder Miteigentum an der neu hergestellten Sache erwirbt, wird schon jetzt vereinbart, dass das Eigentum oder Miteigentum des Kunden zur Sicherung unserer Forderungen gemäß vorstehendem Absatz 2 auf uns übergeht. Der Kunde bleibt als Entleiher zum unmittelbaren Besitz oder Mitbesitz an der neuen Sache berechtigt. Die zur Sicherung an uns übertragenen Miteigentumsanteile gelten als Vorbehaltware im Sinne dieser Bedingungen.
Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen etc. ist er nicht ermächtigt; etwaige Pfändungen und sonstige Beeinträchtigungen der Vorbehaltware durch Dritte sind uns unverzüglich anzuzeigen. Dritte hat der Kunde auf unsere Rechte hinzuweisen.
Veräußert der Kunde die Vorbehaltware, tritt er uns schon jetzt erfüllungshalber bis zur völligen Abdeckung seiner Verbindlichkeiten alle aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mitsämtlichen Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche aus einer Kreditversicherung ab. Ist das Entgelt der Vorbehaltware in einer Gesamtforderung des Kunden enthalten, die ein Entgelt für die im Vorbehaltseigentum Dritter stehende Materialien einschließt, ist die Abtretung der Höhe nach auf den von uns dem Kunden berechneten Nettoverkaufspreis unseres Materials zuzüglich eines

- Aufschlags von 20% begrenzt. Der Kunde ist trotz Abtretung an uns zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber fristgerecht nachkommt. Die Forderungseinziehung durch echtes oder unechtes Factoring bedarf unserer Zustimmung im Einzelfall! Auf unser Verlangen hat uns der Kunde jederzeit die Schuldner der abgetretenen Forderungen und den Forderungsbetrag zu spezifizieren und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, sind wir zur Rücknahme der Ware berechtigt. Die Rücknahme gilt nicht als Ausübung des Rücktrittsrechts. Die zurückgenommene Ware kann für Rechnung des Kunden freihändig zu einem den Umständen nach angemessenen Preis verwertet werden. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Kunden unsono zur Rückübertragung verpflichtet, die Auswahl der Sicherheiten bleibt uns überlassen.
17. Unsere Preislisten sind bis zum Erscheinen einer neuen Liste gültig und gelten für alle Aufträge, die innerhalb der Gültigkeitsdauer zur Ausführung kommen. Erhöhen wir unsere Preise zwischen Abschluss des Kaufvertrages und Ausführung des Auftrages allgemein, sind wir berechtigt, die für den einzelnen Auftrag vereinbarten Preise entsprechend anzupassen, wenn eine Lieferfrist von mehr als 4 Monaten ab Datum der Auftragsbestätigung vereinbart ist. Das gleiche gilt bei Abrufaufträgen für diejenigen Auftragssteile, die nach diesem Zeitpunkt zur Ausführung kommen.
- Hat der Kunde Verzögerungen der Auftragsausführung zu vertreten oder fallen Verzögerungen allein in seinen Risikobereich, sind wir unbeschadet der uns somit zustehenden Rechte berechtigt, unsere im Zeitpunkt der Ausführung des Auftrags allgemein gültigen Preise zu verlangen.
- Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. MwSt.
- Die Kosten für handelsübliche Bündelung und Verpackung (Kartonverpackung, Umhüllung von Paletten mit Schrumpffolie) sind in unseren Preisen enthalten. Sonderverpackungen auf Wunsch des Kunden (z.B. Kisten) werden dem Kunden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Im Rahmen der Verpackungsverordnung werden mitgelieferte Einweg-Verpackungen (kartons, Folien etc.) zurückgenommen. Mit der Durchführung dieser Rücknahmen und der darauf folgenden Verwertung haben wir INTERSEROH beauftragt. INTERSEROH wird unsere Verpackungen, soweit sie in Sammelbehältern bereitgestellt sind, von Entsorgungsunternehmen bei unseren Kunden abholen lassen.
18. Der Versand erfolgt ausschließlich und stets auf Gefahr und im Namen des anderen Teils. Die Preise verstehen sich grundsätzlich als Preise ab Werk Klingenberg.
- Die Lieferung von Sendungen bis zu 2 t erfolgt unabhängig davon, ob die Ware direkt von unserem Werk Klingenberg oder über eines unserer Regionallager an den Kunden ausgeliefert wird, ab Werk Klingenberg. Bei Lieferung von Sendungen über 2 t erfolgt die Lieferung frachtfrei zum ständigen Lager des Kunden; ständige Lager sind nicht vorübergehende Lagerstätten, wie z.B. Baustellen und dgl. Bei Abholung durch den Kunden oder einen beauftragten Frachtführer vergüten wir ab 2 t einen Frachtkostenanteil für die einfache Entfernung und das geladene Gewicht von 0,06 EUR/t/km. Die Ermittlung basiert auf dem Entfernungswerk. Der Gefahrenübergang wird dadurch allerdings nicht berührt.
- Soweit nicht anders vereinbart, besorgen wir unter Auswahl des Verkehrsträgers den Versand der Ware im Namen, auf Kosten und auf Gefahr des Kunden ab unserem Werk Klingenberg.
- Transportschäden sind in jedem Fall im eigenen Interesse auf den Frachtbriefen zu vermerken, vom anliefernden Transporteur zu bestätigen und sofort beim Frachtführer/Spediteur geltend zu machen, wobei sich bei größeren Schäden die Schadensaufnahme durch einen Havariekommissar oder Sachverständigen empfiehlt. Wenn die Beanstandung im Zusammenhang mit dem Transport geltend gemacht wird, geschieht dies auf Rechnung und auf Kosten des Kunden.
- Bei Lieferungen durch die Bundesbahn sind wir dem Direktaustausch des Palettenpools angeschlossen. Auch bei LKW-Abholungen oder -Zufahren werden Paletten nur in direktem Austausch abgegeben, so dass keine Veränderungen auf dem Palettenkonto entstehen und mitgeteilt werden müssen. Sollte ein Ausgleich nicht möglich sein, erfolgt entsprechende Be- oder Entlastung auf der jeweiligen Warenrechnung.
19. Die Gefahr geht – auch wenn die Versendung von einem anderen als dem Erfüllungsort erfolgt – mit der Absendung der jeweiligen Lieferung, bei Selbstabholung, sowie im Fall von Versandverzögerung, die wir nicht zu vertreten haben, mit Anzeige der Bereitstellung auf den Kunden über. Die Vereinbarung jeglicher Lieferklauseln berührt den Gefahrübergang nicht.
20. Zahlungsbedingungen:
Unsere Rechnungen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum in bar ohne jeden Abzug zahlbar. Bei Bezahlung innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum wird ein Skonto in Höhe von 2% gewährt, vorausgesetzt, dass das Kundenkonto ausgeglichen ist.
21. Zahlungen gelten erst mit Eingang auf einem unserer Konten als Erfüllung. Sämtliche Zahlungen werden zunächst auf Zinsen und Kosten, dann auf die jeweils älteste Forderung verrechnet. Entgegenstehende Anweisungen des Kunden sind unwirksam.
22. Die Zurückhaltung von Zahlungen ist ausgeschlossen; die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit fälligen Forderungen; die unbestritten oder rechtskräftig sind, zulässig.
23. Bei Wechselannahme gehen Diskont und Spesen zu Lasten des Kunden. Eine Verpflichtung zur Wahrnehmung wechsel- und scheckmäßiger Rechte wird nicht übernommen.
24. Gerät der Kunde mit der Bezahlung eines Rechnungsbetrages in Verzug oder wird ein fälliger Wechsel oder Scheck nicht eingelöst, werden alle uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen einschließlich aller Wechsel- und Scheckforderungen sofort fällig. Bei Verzug des Kunden können wir Zinsen in Höhe des jeweils für Frankfurt/M. üblichen Brutto-Zinssatzes für Kredite in laufender Rechnung (einschließlich sämtlicher sonst etwa von der Bank berechneten Spesen und Vergütungen), mindestens ab 2% über dem Bundesbank-Diskontsatz berechnen.
25. Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen gegen sämtliche Forderungen des Kunden, die ihm gegen uns sowie gegen mit uns verbundene Unternehmen zustehen, auch bei verschiedener Fälligkeit der gegenseitigen Forderungen aufzurechnen.
26. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.
27. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen.
28. Soweit in der Auftragsbestätigung oder im Schriftwechsel auf handelsübliche Vertragsformeln Bezug genommen ist, finden die „internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln“ von 1980 (Incoterms) mit Ausnahme der Regeln über den Gefahrübergang Anwendung.
29. Erfüllungsort für alle Ansprüche ist Klingenberg/Main. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Vollkaufleuten und dem übrigen in § 38 Abs. 1 ZPO genannten Personenkreis das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht; wir können auch bei dem für den Geschäftssitz des Kunden zuständigen Gericht Klage erheben.
30. Für die Vertragsbeziehungen gilt deutsches Recht. Das „Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen“ (Einheitliches Kaufgesetz) und das „Einheitliche Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen“ (Einheitliches Abschlußgesetz) sind ausgeschlossen.
31. Wir sind berechtigt, Daten des Kunden über seine Geschäftsbeziehung zu uns zu sammeln und unter Beachtung der zwingenden Bestimmung des Datenschutzgesetzes zu verwerten, insbesondere an unsere Muttergesellschaft und deren Beteiligungsgesellschaften zu übermitteln.
32. Im übrigen wird auf die „Anlage zu den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ verwiesen.

Anlage zu den Verkaufs- und Lieferbedingungen

Besondere Richtlinien und Bedingungen für Sortierung und Klassifizierung.

Sortierung

Infolge der Besonderheit der keramischen Fertigung kann eine Gewähr, dass die Lieferungen in der Farbe völlig gleichmäßig ausfallen oder mit vorgelegten Handmustern genau übereinstimmen, nicht übernommen werden. Ebenso bleiben kleine Abweichungen in der Größe und Stärke der Fliesen vorbehalten. Bei der Sortierung klassifizieren wir die verkaufsfähige Ware in zwei Sorten.

Kennzeichnung

Die zum Verkauf gelangende Ware ist in folgender Weise gekennzeichnet:

- Sorte: Rot beschriftete Verpackung
- Mindersorte: Blau beschriftete Verpackung

Unglasierte Steinzeugfliesen

werden branchenüblich wie folgt sortiert:

- Sorte

Hierunter ist eine gute Handelsware zu verstehen, an die normale Anforderungen hinsichtlich einwandfreien Scherbens sowie Sauberkeit und Schönheit der Oberfläche gestellt werden können. Mängel, die bei fachgerechter Verlegung das Gesamtbild des Belages nicht beeinträchtigen, schließen eine Einordnung als 1. Sorte nicht aus. Fliesen 1. Sorte erfüllen die Güteanforderung der DIN EN 14411. Sie sind geeignet für Wand- und Bodenbekleidungen im Innen- und Außenbereich, auch unter Einwirkung von Frost und Feuchtigkeit.

Mindersorte

Hierbei handelt es sich um Fliesen mit deutlich erkennbaren Oberflächenfehlern sowie größeren Form- und Farbabweichungen.

Die Erfüllung der Güteanforderungen nach DIN EN 14411 ist für diese Sortierung nicht Voraussetzung. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit nicht im Einzelfall schriftlich zugesagt.

Reinigung und Pflege

KERAclean

Steinzeugfliesen aus dem Haus Klingenberg werden während des Brennvorgangs mit der keramischen Oberflächenvergütung KERAclean ausgestattet. Diese bewirkt höchste Reinigungsfreundlichkeit und Unempfindlichkeit gegen alle Fleckenbildner, die sich mühelos von der Oberfläche entfernen lassen.

Reinigung

Alle unsere Fliesen sind reinigungsfreundlich. Das gilt auch für Fliesen mit unregelmäßiger Oberfläche oder Relief. Bei der Reinigung unterscheiden wir zwischen der Erstreinigung und der Pflegereinigung. Für die Beseitigung spezieller Verunreinigungen, deren Ursachen vielfältig sein können, sollten Sie einen Fliesenfachmann fragen.

Erstreinigung

Diese Reinigungsart gehört noch als Abschlußarbeit zu den Aufgaben des Fliesenlegers. Dabei sollte die Reinigung des Belags von Mörtelresten und Zementschleier sofort nach Anziehen des Fugenmörtels, am Besten mit Schwamm und viel Wasser, vorgenommen werden.

Pflegereinigung

Unglasierte Fliesen können geschrubbt und gescheuert werden. Meist genügt auch ein wachsfreies Wischpflegemittel, das einfach dem Putzwasser zugegeben wird.